

## Steuer-ID für Kindergeld Pflicht!

Die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) des Kindes und des Berechtigten wird ab dem 01.01.2016 zusätzliche Anspruchsvoraussetzung für das Kindergeld. Dadurch wird sichergestellt, dass es nicht zu Doppelzahlungen kommt.

### **Für Neuanträge auf Kindergeld gilt daher:**

Wer ab dem 01.01.2016 Kindergeld neu beantragt, muss seine Steuer-ID und die Steuer-ID des Kindes im Antrag mit angeben. Eine Bearbeitung des Antrags ist ohne diese Angaben nicht möglich.

### **Für Anträge von neugeborenen Kindern ab dem 01.01.2016 gilt:**

Bitte warten Sie mit der Beantragung des Kindergeldes die schriftliche Mitteilung der Steuer-ID Ihres neugeborenen Kindes ab. Diese erhalten Sie vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Die Steuer-ID Ihres Kindes müssen Sie beim Antrag auf Kindergeld unbedingt mit angeben. Eine Bearbeitung ist vorher nicht möglich.

### **Für alle laufenden Kindergeldfälle gilt:**

**Sie brauchen der kvw-Beamtenversorgung Ihre Steuer-ID und die Ihrer Kinder nicht mitteilen!** Die kvw-Beamtenversorgung wird im Mai 2016 über ein maschinelles Abfrageverfahren die Steuer-ID beziehen. Sollte dies nicht möglich sein, wird die kvw-Beamtenversorgung im Einzelfall auf Sie zukommen.

Zu Ihrer Information:

Die Steuer-ID wird seit dem Jahr 2008 vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) allen in Deutschland gemeldeten Personen schriftlich mitgeteilt. Sie wird einmalig vergeben und bleibt ein Leben lang gültig. Sie finden die Steuer-ID auch in Ihrem Einkommensteuerbescheid oder auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung. Sollten Sie Ihre Steuer-ID in den genannten Unterlagen nicht finden, können Sie sie über das [Eingabeformular des BZSt](#) erneut anfordern.